

Beschlussvorlage	5815/2019	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt von einer weiteren Einbringung von Mitteln des Liquiditätskreditportfolios in den Zinssicherungsschirm des Landes Rheinland-Pfalz Abstand zu nehmen.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 11.12.2018 hat der Stadtrat die Teilnahme der Stadt Mayen am Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes Rheinland-Pfalz mit den beiden Förderinstrumenten

- Zinssicherungsschirm (Zinshilfen) sowie
- Stabilisierungs- und Abbau-Bonus (Tilgungshilfen)

beschlossen (es wird auf die Vorlage 5349/2018 verwiesen).

Insoweit wurde diese Beschluss entsprechend umgesetzt und in den Zinssicherungsschirm die aus der **Anlage 1** ersichtlichen Kredite eingebracht.

Mit Bescheid vom 22.10.2019 wurde nunmehr seitens der Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2018 die Zuwendung in Höhe von insgesamt 108.585 € bewilligt.

Derzeit beläuft sich der nicht der Zinsbindung unterliegende und damit außerhalb des Zinssicherungsschirms befindliche Anteil im Liquiditätskreditportfolio der Stadt Mayen auf 20 Mio. €, für den die Stadt Mayen derzeit sogenannte „Negativzinsen“ zwischen 0,18 % und 0,23 % (bei einer Bindung bis zum 19.12.2019) erhält.

Wie bereits in der Vorlage 5349/2018 dargestellt, wurde seinerzeit vom maximal möglichen Kreditdeckel im Zinssicherungsschirm in Höhe von 28.786.875 € ein Betrag in Höhe von 4.191.250 € (mit einer weiteren möglichen jährlichen Zinshilfe in Höhe von max. 35.349,31 €) „nicht verbraucht“. Das Programm bietet jedoch die Möglichkeit, unter Umständen über die laufende Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2019 für eine Laufzeit bis 2027 die Höhe der Zuweisungen für Zinshilfen ab dem Jahr 2020 nochmals zu erhöhen.

Eine solche weitere Zinssicherung ist jedoch nur sinnvoll, wenn davon ausgegangen werden kann, dass in absehbarer Zeit mit einem Zinsanstieg zu rechnen ist, da eine solche weitere Sicherung für die Stadt Mayen zunächst mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden ist, dies auch unter Einrechnung der zu erwartenden Zinshilfe.

Die Zinsentwicklung wird jedoch vor allem von den Entscheidungen der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusst. Von einer kleinen Unterbrechung im Jahr 2011 abgesehen, hat die EZB die Zinsen in den vergangenen Jahren immer weiter gesenkt. Noch bis zum Juli 2019 äußerte sich die EZB regelmäßig dazu, wie lange sie die Zinsen voraussichtlich auf dem aktuellen Niveau halten wollte, zuletzt (so noch Ende Juli 2019) wurde davon ausgegangen, dass dies bis mindestens in der ersten Hälfte 2020 so sein sollte. Eine solche Aussage findet sich aber in den Presseunterlagen zur Sitzung vom 12.09.2019 nicht mehr. Stattdessen ist die Rede davon, dass die Zinssätze „auf ihrem bisherigen Niveau“ bleiben werden, bis es eine „robuste“ Annäherung an die Zielinflation von 2 Prozent gebe. Diese Aussage findet sich auch in der Presseerklärung zu den geldpolitischen Beschlüssen vom 24.10.2019.

Wenn auch einzelne Zinsentscheidungen der EZB selbst für Experten kaum vorhersehbar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt daher davon ausgegangen, dass, sofern es nicht besondere politische oder wirtschaftliche Erschütterungen gibt, die Zinsen erst einmal auf diesem sehr niedrigen Niveau bleiben werden. Hieran wird nach Expertenmeinung auch der Wechsel der EZB-Präsidenschaft nichts ändern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher von einer weiteren Einbringung von Kreditmitteln in den Zinssicherungsschirm Abstand genommen werden. |

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf die Darstellungen im Sachverhalt verwiesen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine. |

Anlagen:

- Übersicht des Liquiditätskreditbestandes der Stadt Mayen im Zinssicherungsschirm des Landes Rheinland-Pfalz